



## **Merkblatt Selbstständigerwerbende**

### **A. Ausgangslage**

Als selbstständigerwerbend gilt in der *Sozialhilfe*, wer Erwerbseinkommen erzielt, das nicht Einkommen für eine als Arbeitnehmer:in geleistete Arbeit darstellt. Als selbstständigerwerbend gelten daher u.a. Inhaber:innen einer Einzelfirma.

Gesellschafter:innen, Geschäftsführer:innen und Verwaltungsrät:innen von Kapitalgesellschaften (GmbH, Aktiengesellschaft etc.) gelten nicht als selbstständigerwerbend.

### **B. Selbstständigerwerbend bei Unterstützungsaufnahme**

**Ich bin selbstständigerwerbend und benötige finanzielle Unterstützung. Werde ich von der *Sozialhilfe* unterstützt?**

Nach Eingang Ihres vollständigen Unterstützungsgesuches (inklusive Geschäftsunterlagen) prüft die *Sozialhilfe*, ob Sie finanzielle Unterstützung erhalten können. Dabei werden auch Ihre Geschäftseinnahmen berücksichtigt.

**Unterstützt mich die *Sozialhilfe* beim Zurückzahlen bereits bestehender Geschäftsschulden?**

Nein.

**Welche Geschäftsunterlagen muss ich einreichen?**

Die *Sozialhilfe* benötigt die Erfolgsrechnung (Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben) und die Bilanz (abschliessende Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben, Vermögen und Schulden). Reichen Sie der *Sozialhilfe* zusätzlich monatlich eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben ein, die sogenannte Erklärung für Selbstständigerwerbende (ESE-Formular). Ausgaben für Personal, nicht betriebsbedingte Ausgaben bzw. private Ausgaben, der Verlust des Vormonats und Investitionen gehören nicht in diese Aufstellung. Privat- und Geschäftsausgaben dürfen Sie nicht vermischen. Belegen Sie, wenn möglich, Ihre Angaben z.B. durch Quittungen und Kontoauszüge.

**Wie lange werde ich von der *Sozialhilfe* unterstützt?**

Sie werden grundsätzlich überbrückend bis zu 6 Monaten unterstützt. Gelingt es Ihnen während dieser Zeit nicht, mit Ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit Ihren Lebensunterhalt wieder selbst zu finanzieren, müssen Sie diese aufgeben.

**Erhalte ich nach Ablauf der überbrückenden Unterstützung keine *Sozialhilfe* mehr?**

Führen Sie Ihre selbstständige Erwerbstätigkeit nach Ablauf der überbrückenden Unterstützung ohne Einwilligung der *Sozialhilfe* weiter, kann dies zur Kürzung Ihrer Sozialhilfeleistungen führen.

Die *Sozialhilfe* kann Sie auch auffordern, vorhandenes Geschäftsvermögen (Waren und Geräte) zu verkaufen. Dadurch erzielte Einnahmen werden an die Sozialhilfeleistungen angerechnet.

## C. Selbstständige Tätigkeit zur sozialen Integration

### Unter welchen Voraussetzungen kann eine selbstständige Erwerbstätigkeit zur sozialen Integration bewilligt werden?

Die folgenden Voraussetzungen müssen gleichzeitig vorliegen:

- Fehlende Vermittelbarkeit
- Gewährleistung der sozialen Integration
- Keine Verschuldung
- Keine Wettbewerbsverzerrung

Die Einzelfallkommission der *Sozialhilfe* (EFKOS) entscheidet darüber auf Antrag.

## D. Beginn einer selbstständigen Erwerbstätigkeit

### Werde ich von der *Sozialhilfe* unterstützt, wenn ich während der Unterstützung eine selbstständige Erwerbstätigkeit beginnen möchte?

Der Aufbau einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ist nicht Aufgabe der *Sozialhilfe*. Daher kann nur in Ausnahmefällen darauf eingegangen werden.

## E. Folgen bei Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht

### Was passiert, wenn ich die Geschäftsunterlagen nicht oder nicht vollumfänglich einreiche?

Dann verletzen Sie die Auskunfts- und Meldepflicht, was zur Kürzung Ihrer Unterstützungsleistungen führen kann. Die *Sozialhilfe* kann Ihre finanzielle Unterstützung beenden, wenn benötigte Unterlagen fehlen